



## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des HSAV und seiner Organe zusammen mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen.

### **§ 2 Verbandstag**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer/in hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Teilnehmerliste ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

### **§ 3 Tagesordnung**

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfaßt :

- Feststellung der ordentlichen Einberufung
- Feststellung der Delegierten und der Stimmberechtigten
- Berichte mit Aussprachen
  - des Präsidiums
  - der Finanzprüfungsausschusses
- Beratung und Genehmigung der Haushaltspläne
- Entlastung des Präsidiums
- Neuwahl des Präsidiums
- Neuwahl des Rechtswart und des Rechtsausschusses
- Neuwahl des Finanzprüfungsausschusses
- Anträge
- Wahl des Tagungsortes für den folgenden Verbandstag
- Verschiedenes

Die Tagesordnung wird in dieser oder einer vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten. Anträge zur Änderung der Satzung sind vor der Entlastung des Präsidiums zu behandeln.

### **§ 4 Redeordnung**

Zu jedem Tagungsordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Der Präsident darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen. Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlußwort vor der Abstimmung oder dem Abschluß des Tagesordnungspunktes.



# Hessischer Sportakrobatik Verband

---

Der Tagungsleiter kann anordnen, daß Wortmeldungen und Antragsformulierungen schriftlich eingereicht werden, unter Angabe des Namens und der Vereinszugehörigkeit oder der Funktion des sich Meldenden bzw. Antragsstellenden. Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und streng zur Sache zuhalten. Zuwiderhandlungen sind vom Tagungsleiter zu rügen. Im Wiederholungsfalle oder wegen beleidigender Äußerungen kann dem Redner das Wort entzogen werden. Bei groben Verstößen kann der Störer von der Versammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Worterteilung zur Geschäftsordnung**

Zur Geschäftsordnung muß das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf Schluß der Debatte oder Rednerliste auf sofortige Abstimmung, auf Nichtbefassung, auf Vertagung oder auf Kürzung der Redezeit.

## **§ 6 Anträge**

Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen bis 4 Wochen vor dem Verbandstag, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag drei Tage vorher schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der HSAV - Geschäftsstelle eingereicht werden. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind den Mitgliedern vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu geben. Es genügt eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des HSAV. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.

## **§ 7 Dringlichkeitsanträge**

Anträge, die nicht ordnungsgemäß eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des HSAV sind unzulässig.

## **§ 8 Abstimmungen**

Ein Beratungspunkt, über den abzustimmen ist, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Abstimmungen über zu bewilligende Geldbeträge muß mit der größten Summe begonnen werden. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.



# Hessischer Sportakrobatik Verband

---

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens 1 stimmberechtigten Teilnehmern gewünscht wird.

## **§ 9 Entlastung und Wahlen**

Zur Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums und zur Neuwahl des Präsidenten wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bis zur Beendigung seiner Tätigkeit ist dieser Tagungsleiter. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmwahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Wahlen in den Rechts- und Finanzprüfungsausschuß hat jeder Stimmberechtigte soviel Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie Ämter zu besetzen sind, ist offene Abstimmung zulässig. Die Abstimmung erfolgt für jedes zu besetzende Amt einzeln. Nichtanwesende sind wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich oder in sonst geeigneter Weise nachgewiesen ist. Erklärt sich kein Kandidat bereit oder scheidet jemand während der Wahlzeit aus, kann das Präsidium eine kommissarische Beauftragung beschließen.

## **§ 10 Protokoll**

Ein Protokoll des Verbandstages ist spätestens nach vier Wochen an die Mitgliedsvereine und an das Präsidium zu versenden. Es hat mindestens die Ergebnisse der Wahlen und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten. Ein Einspruch gegen das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung bei der HSAV - Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einspruch gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet der folgende HSAV - Verbandstag. Der Absendetermin ist mit Hinweis auf den Fristablauf in dem amtlichen Mitteilungsblatt des HSAV zu veröffentlichen.

## **§ 11 Öffentlichkeit**

Der Verbandstag findet in öffentlicher Sitzung statt.  
Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß ausgeschlossen werden.



# Hessischer Sportakrobatik Verband

---

## **§ 12 Präsidium**

Das Präsidium verteilt die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder in eigener Zuständigkeit. Die Einberufung der Sitzungen des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten, sie soll schriftlich erfolgen und zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben werden. Der Präsident leitet die Sitzung. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und jeweils mindestens 3 der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußprotokolle sind jedem Präsidiumsmitglied zuzustellen.

Das Präsidium tagt in regelmäßigen Abständen. Das Präsidium ist während des Geschäftsjahres zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen, Mindestens drei Präsidiumsmitglieder können eine außerordentliche Einberufung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Übt ein Präsidiumsmitglied mehr als ein Amt in einer Person aus (nur möglich bei einer Kommissarischen Besetzung), hat er bei Abstimmungen nur eine Stimme. Im übrigen tagt das Präsidium nach dem von ihm beschlossenen Verfahren.

## **§ 13 Ausschüsse**

Die Ausschüsse des HSAV regeln ihre Arbeitsweise in eigener Angelegenheit. Die Geschäftsordnung gilt für Sie sinngemäß.

## **§ 14 Schlußbestimmungen**

Die HSAV - Geschäftsordnung kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden.